

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
ZS E Ref

Berlin, den 1. April 2026
9(0)227 - 6717
sabine.sabathil@senbjf.berlin.de

2782

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Unterrichtung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin über die in
2025 erfolgten überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 48 Mio. € für
Nachversicherungen**

Drsn.: 19/1350 und 19/2828

40. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 2023 bzw.

77. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 2025

Auflage A.02 zum Haushalt 2024/2025 übernommen zum Haushalt 2026/2027

Kapitel 1012 Titel 45201

Ansatz 2025:	4.351.000 €
Ansatz 2026:	4.351.000 €
Ansatz 2027:	4.351.000 €
Ist 2025:	52.225.287,93 €
Verfügungsbeschränkungen 2026:	0 €
Aktuelles Ist (Stand: 30.03.2026):	1.710.682,13 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Einnahmeverzichten in grundsätzlichen (d. h. auch bei neuen Baumaßnahmen) oder finanziell bedeutsamen Fällen den Hauptausschuss vorab zu unterrichten (Kenntnisnahme).

Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Haushaltsjahres zusätzliche Ausgaben für nichtplanmäßige Dienstkräfte bereitgestellt werden sollen und insoweit eine künftige Erweiterung des Stellenrahmens vorgesehen ist. Dienen die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder machen die Umstände sofortiges Handeln erforderlich, ist der Hauptausschuss unverzüglich nachträglich zu unterrichten.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss nimmt den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat im Jahr 2025 bei oben genanntem Titel gemäß Art. 88 Abs. 1 VvB und § 37 Abs. 1 LHO überplanmäßigen Ausgaben von bis zu rund 47,9 Mio. € zugestimmt. Die Einleitung eines Konsultationsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2024/2025 war nicht erforderlich, weil es sich um Ausgaben zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung handelt und der Betrag von 50 Mio. € nicht überschritten wurde.

Da es sich nach Ansicht des Senats um einen finanziell bedeutsamen Fall im Sinne der o. g. Auflage handelt, wird der Hauptausschuss hiermit unverzüglich nachträglich über die überplanmäßigen Ausgaben unterrichtet.

Beamtinnen und Beamte sowie sonstige versicherungsfreie Beschäftigte, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst zum Land Berlin ausscheiden, sind gemäß § 8 Abs. 2 SGB VI für die geleistete Dienstzeit innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen beim zuständigen Versicherungsträger in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

Bis zur Gründung des Landesschulamtes im Jahr 1995 ist in Berlin aufgrund von Umstrukturierungsmaßnahmen zwischen den Bezirksämtern und Senatsverwaltungen die Nachversicherung nur erfolgt, wenn diese ausdrücklich verlangt wurde.

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg stellte im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung die zu Unrecht unterbliebenen Nachversicherungen fest. Zusätzlich fallen bei nicht fristgemäßer Zahlung Säumniszuschläge gem. § 184 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 24 SGB IV an. Das Bundessozialgericht bestätigte in seinem Urteil vom 1. Juli 2010 - B 13 R 67/09 R, dass die Säumniszuschläge auch rückwirkend erhoben werden.

Die Nachversicherung von ausgeschiedenen ehemaligen Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern musste daher zuzüglich der Säumniszuschläge nachgeholt werden.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) musste zunächst die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, damit mit der Aufarbeitung der teilweise komplizierten Nachversicherungen zum Teil aus den 1950er-Jahren des vorigen Jahrhunderts (mit 15 Rentenversicherungsträgern, z. T. unbekanntem Versicherungsnummern und Anschriften sowie Nachberechnungen) begonnen werden konnte.

Daher war zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans 2024/2025 nicht vorhersehbar, wie viele Altfälle in 2025 bearbeitet sein würden und welche finanziellen Mittel dafür notwendig sein würden.

Die Ausgaben für die Nachversicherung und für die Säumniszuschläge im Dezember 2025 waren zudem unabweisbar, da die SenBJF gem. § 8 Abs. 2 SGB VI rechtlich verpflichtet ist, die ausgeschiedenen Beschäftigten nachzuversichern und ein weiterer Zahlungsverzug einen weiteren Anstieg der Säumniszuschläge zur Folge hätte. Auch eine Verstärkung mittels Deckungsfähigkeit aus anderen Titeln des Einzelplans 10 war für 2025 in diesem Umfang nicht möglich.

Für die unvorhergesehene, nachträgliche Zahlung von in den Jahren 1956 bis 1993 entstandenen Nachversicherungsansprüchen inklusive Säumniszuschläge gem. § 184 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 24 SGB IV war daher die Zulassung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 47.874.866,56 € unabweisbar. Die tatsächlichen überplanmäßigen Ausgaben lagen zum Jahresabschluss bei 47.874.287,93 €.

Auch die höheren Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplan im Jahr 2024 von 13.289.599,40 € sind durch den hier dargestellten Sachverhalt begründet. Unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitsintensität wird auch für das Haushaltsjahr 2026 - nach

bisheriger grober Schätzung - von einem Finanzierungsbedarf von bis zu 50 Mio. €
ausgegangen.

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie